



Beschlusskammer 8

BK8-12-001

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

den Beisitzer Rainer Bender und

und den Beisitzer Wolfgang Wetzl

am 14.05.2012 beschlossen:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Der Anhang des Berichts umfasst folgende Erhebungsbögen:
 - "VNBERhebungsbogenKostenprfg2012_xls.xls"
nachfolgend "EHB I (VNB)" bezeichnet
 - "UENBERhebungsbogenKostenprfg2012_xls.xls"
nachfolgend "EHB I (ÜNB)" bezeichnet
 - "VNBERhebungsbogenKostenprfg2012_2xls.xls"
nachfolgend "EHB II (VNB)" bezeichnet
 - "UENBERhebungsbogenKostenprfg2012_2xls.xls"
nachfolgend "EHB II (ÜNB)" bezeichnet

Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage K2 (VNB) bzw. K2 (ÜNB) dieses Beschlusses enthalten sind.

(Anlage K1 und K2 (VNB) bzw. K2 (ÜNB) sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Datenerhebung Anreizregulierung Elektrizität“)

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen und Nachweise sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.

- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Dateien sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Datenerhebung Anreizregulierung Elektrizität“)

- d) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>.)

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Download Verschlüsselungs-Programm 2007“.)

- e) Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbögen EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) und EHB II (VNB) bzw. EHB II (ÜNB) zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Das Antragsformular – mit Erläuterungen – ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen“ → „Allgemeine Netzbetreiber-Informationen“ → „Antrag auf Netznummern“ bereitgestellt. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls mit dem Antragsformular anzuzeigen.)

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) sowie EHB II (VNB) bzw. EHB II (ÜNB) nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen“ → „Allgemeine Netzbetreiber-Informationen“ → „Antrag auf Verpächternummern“ bereitgestellt.)

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen je verbundenem Unternehmen einen eigenen Erhebungsbogen EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) sowie einen Erhebungsbogen EHB II (VNB) bzw. EHB II (ÜNB) nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) zu übermitteln.

5. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sind verpflichtet, den Erhebungsbogen EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) bis zum 31.05.2012 zu übermitteln. Im Übrigen hat die Übermittlung aller für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06.2012 zu erfolgen.
6. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2012 stellen, sind verpflichtet, den Erhebungsbogen EHB I (VNB) bis zum 31.08.2012 zu übermitteln. Im Übrigen hat die Übermittlung aller für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.09.2012 zu erfolgen.

Gründe

I.

Die Regulierungsbehörde ermittelt gemäß § 6 Abs. 1 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen durch eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Bundesnetzagentur hat hierfür die Konsultation der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV im Amtsblatt 07/2012 (S. 970 - 1116) und am 18.04.2012 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Den Verbänden wurde im Rahmen einer mündlichen Anhörung am 20.04.2012 die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung sowie zu dem am 29.03.2012 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur vorab veröffentlichten Erhebungsbogen zur Kostenprüfung inkl. Anlage zur Prozesskostenabfrage gegeben. In der mündlichen Anhörung wurde von den Verbänden vorgetragen, dass die im Rahmen der geplanten Erhebung zu den so genannten Prozesskosten an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Daten von den Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht bis zum 30.06.2012 zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Beschlusskammer hat diesem Einwand nach sorgfältiger Abwägung stattgegeben und verzichtet im Rahmen der Datenabfrage für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode auf die Abfrage der Prozesskostendaten. In diesem Zusammenhang wurde am 27.04.2012 innerhalb der Konsultationsphase eine um die Verpflichtung zur Übermittlung der Prozesskostendaten bereinigte Beschlussversion sowie der ebenfalls um die Prozesskostenabfrage bereinigte Erhebungsbogen auf die Internetseite der Bundesnetzagentur gestellt. Trotz der Reduzierung des Umfangs der Datenabfrage wurde die ursprüngliche Frist zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes sowie zu den Erhebungsbögen, wie bereits in der mündlichen Konsultation eingeräumt, vom 04.05.2012 auf den 09.05.2012 verlängert.

Die beteiligten Unternehmen haben von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Neben den Stellungnahmen der Verbände BDEW, GEODE und VKU sind Stellungnahmen von insgesamt 70 Netzbetreibern eingegangen. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte:

Abfrage von Kostendaten der Jahre 2007 bis 2010

Vorgetragen wird, dass die Abfrage der Kostendaten 2007 bis 2010 mit Hilfe des EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei den Netzbetreibern generiert, der zudem bei der Beurteilung einer Besonderheit des Basisjahres im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV nicht zweckdienlich sei.

Frist zur Datenabfrage des EHB I (VNB) und EHB I (ÜNB)

Es wird vorgetragen, dass die Frist zur Übermittlung des EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) nicht näher im Beschlussentwurf präzisiert wird, obwohl die Abfrage dieser Daten bereits von der Bundesnetzagentur durchgeführt wird. Weiterhin wird angemerkt, dass der genannte Erhebungsbogen nicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Konsultation stehen würde und somit nicht Bestandteil der Konsultation wäre.

Darlegung der Kosten- und Erlöslage für Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen

In einigen Stellungnahmen wird dafür plädiert, auf die Berichtsanforderung zur Darlegung der Kosten- und Erlöslage für Lohnzusatzleistungen, Versorgungsleistungen, Betriebsratstätigkeit, Personalratstätigkeit, Berufsausbildung, Weiterbildung sowie für den Betrieb von Betriebskindertagesstätten gemäß Ziffer 1.7 des Entwurfs der Anlage K1 zu verzichten, da diese Informationen nicht in der erforderlichen Detailtiefe vorlägen. Weiterhin gäbe es teilweise eine inhaltliche Überschneidung mit der Abfrage im Erhebungsbogen EHB II.

Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Es wird zudem gebeten, dass die Verpflichtung zur Übermittlung eines Erhebungsbogens für die Darlegung der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen präzisiert wird, da Unklarheit darüber bestehe. Es stelle sich die Frage, ob ein Erhebungsbogen je Dienstleistungsvertrag oder je verbundenes Unternehmen zu übermitteln wäre. Weiterhin wird die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle bei den

Nachweispflichten für die Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch nicht-verbundene Dritte angeregt.

Zusammensetzung der Positionen „Sonstiges“ im Betriebsabrechnungsbogen

In einer Reihe von Stellungnahmen wird erörtert, dass die Pflicht zur detaillierten Erläuterung jeder Position „Sonstiges“ gemäß Ziffer 1.1 des Entwurfs der Anlage K1 zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei den Netzbetreibern führen würde.

Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und sorgfältig abgewogen. Die Beschlusskammer hat die wesentlichen Thematisierungen in den Stellungnahmen wie folgt bewertet:

Abfrage von Kostendaten der Jahre 2007 bis 2010

Gemäß § 6 Abs. 1 ARegV erfolgt im vorletzten Jahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Kostenprüfung. Dementsprechend wird im Jahr 2012 eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des Geschäftsjahres 2011 durchgeführt. Die Datenabfrage für die auf der Grundlage der Daten des Basisjahres durchgeführte Kostenprüfung muss jedoch um Daten weiterer Geschäftsjahre ergänzt werden, damit die Daten des Geschäftsjahres 2011 sachgerecht im Sinne der Anreizregulierungs- und Stromnetzentgeltverordnung geprüft werden können. Die Bundesnetzagentur fragt aus diesem Grunde im Rahmen der Datenerhebung auch einige zur Durchführung der Kostenprüfung nach § 6 ARegV notwendigen Daten außerhalb des Basisjahres für die Jahre 2007 bis 2010 ab. So bleiben bspw. gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV Besonderheiten des Basisjahres dem Grunde und der Höhe nach bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die abgefragten Daten sind gemäß dieser Vorschrift essenziell notwendig, um die Besonderheiten des Geschäftsjahres, auf das sich die Kostenprüfung bezieht einer sachgerechten Prüfung der Höhe und dem Grunde nach zu unterziehen. Dabei ist die Abfrage von vier zusätzlichen Jahren nicht zuletzt auch dem Schutz der Netzbetreiber geschuldet, da nur mit Hilfe einer aussagekräftigen Zeitreihe valide Besonderheiten identifiziert oder

ausgeschlossen werden können. Die zusätzlich zu den Daten des Basisjahres mit Hilfe des EHB I erhobenen Werte betreffen die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie den Rückstellungsspiegel und einige Strukturdaten. Die Strukturdaten betreffen wiederum zu einem großen Teil Daten, die gem. § 27 StromNEV auf der Internetseite der Netzbetreiber jährlich zu veröffentlichen sind, so dass hier kein gewichtiger Mehraufwand ersichtlich ist. Die weiteren abgefragten Strukturdaten zu den Mitarbeiteräquivalenten sowie zum Differenzbilanzkreis, Betriebsverbrauch und Verlustenergiebilanzkreis lassen ebenfalls keinen bedeutenden Mehraufwand erkennen. Schließlich lässt auch die Abfrage zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Bilanz der Jahre 2007 bis 2010 auch unter Berücksichtigung der materiellen Bedeutsamkeit der Kostenprüfung nur einen geringen Mehraufwand erkennen, da sich der Aufbau der Abfrage am Handelsrecht orientiert. Insgesamt wird der geringe Mehraufwand durch den Erkenntnisgewinn gerechtfertigt.

Frist zur Datenabfrage des EHB I (VNB) und EHB I (ÜNB)

Dem geäußerten Wunsch folgend wurden die Fristen zur Übermittlung der notwendigen Daten im Beschluss präzisiert. Der EHB I wurde den Netzbetreiber schon am 02.03.2012 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt. Die Netzbetreiber wurden im Anschluss daran um Übermittlung des EHB I gebeten. Der EHB I stand somit allen Beteiligten auch im Rahmen der Konsultation zur Verfügung. Im Übrigen enthielt sowohl der Beschlussentwurf als auch die Anlagen K1 und K2 den EHB I. Schließlich bleibt festzuhalten, dass die mit dem EHB I abgefragten Daten bis auf den unterschiedlichen Zeitbezug ebenfalls im EHB II enthalten sind, so dass hier nicht von grundsätzlich unterschiedlichen Daten gesprochen werden kann.

Darlegung der Kosten- und Erlöslage für Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen

Auf die Berichtsanforderung zur Darlegung der Kosten- und Erlöslage für Lohnzusatzleistungen, Versorgungsleistungen, Betriebsratstätigkeit, Personalratstätigkeit, Berufsausbildung, Weiterbildung sowie für den Betrieb von Betriebskindertagesstätten gemäß Ziffer 1.7 des Entwurfs der Anlage K1 wird verzichtet. Die Daten gemäß Tabellenblatt „B3. dnbK §11(2) ARegV“ sind jedoch zu übermitteln.

Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Die Verpflichtung zur Übermittlung eines Erhebungsbogens für die Darlegung der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen wurde präzisiert. Weiterhin wurde mit der Beschränkung auf die sieben wertmäßig größten Dienstleistungsverträge eine Wesentlichkeitsschwelle bei den Nachweispflichten für die Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch nicht-verbundene Unternehmen zu Gunsten der Netzbetreiber eingeführt.

Zusammensetzung der Positionen „Sonstiges“ im Betriebsabrechnungsbogen

Die Pflicht zur detaillierten Erläuterung jeder Position „Sonstiges“ gemäß Ziffer 1.1 des Entwurfs der Anlage K1 über die sieben werthaltigsten Beträge hinaus wurde beschränkt, so dass darüber hinaus nur noch weitere werthaltige Beträge in dem Bericht gemäß § 28 StromNEV erläutert werden müssen.

Die Bundesnetzagentur hat am 28.03.2012 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde am 18.04.2012 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Am 05.04.2012 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am 19.04.2012 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG besprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 1 Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 2 Mit dieser Festlegung trifft die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 3 Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen EHB I (VNB) / EHB I (ÜNB) bis zum 31.05.2012 beziehungsweise u.a. EHB II (VNB) / EHB II (ÜNB) bis zum 30.06.2012 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2012 stellen, verpflichtet die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen EHB I (VNB) bis zum 31.08.2012 beziehungsweise u.a. EHB II (VNB) bis zum 30.09.2012 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Beschlusskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.
- 4 Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

- 5 Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 31.05.2012 (EHB I (VNB) / EHB I (ÜNB)) / 30.06.2012 (u.a. EHB II (VNB) / EHB II (ÜNB)) bzw. bei Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV 31.08.2012 (EHB I (VNB) / 30.09.2012 (u.a. EHB II (VNB))) erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüfertestate) ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 6 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
- 7 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLS-Dateien für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG (EHB I (VNB) und EHB II (VNB)) bzw. für Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 10 EnWG (EHB I (ÜNB) und EHB II (ÜNB)) bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 8 Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen– über das Energiedaten-Portal der

Bundesnetzagentur zu übermitteln. Im EHB II können jedoch in den Tabellenblättern „A3. RSt-Spiegel 11“ und „A5. Darlehenspiegel 11“ zusätzliche Zeilen eingefügt werden. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Stromnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

- 9 Es ist aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber für mehrere Netzbereiche eine jeweils eigene Netznummer verwendet und den zugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal übermittelt. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
- 10 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist jeweils ein Erhebungsbogen EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) sowie ein Erhebungsbogen EHB II (VNB) bzw. EHB II (ÜNB) nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur ein eigener Verpächterbogen ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
- 11 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG ist jeweils ein Erhebungsbogen EHB I (VNB) bzw. EHB I (ÜNB) sowie jeweils ein Erhebungsbogen EHB II (VNB) bzw. EHB II (ÜNB) nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) ausschließlich über das

Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen.

- 12 Die Anlagen K1 und K2 (VNB) bzw. K2 (ÜNB) sowie die im Internet veröffentlichten XLS-Dateien für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG („VNBERhebungsbogenKostenprfg2012_xls.xls“ und „VNBERhebungsbogenKostenprfg2012_2xls.xls“) sowie für Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 10 EnWG („UENBERhebungsbogenKostenprfg2012_xls.xls“ und „UENBERhebungsbogenKostenprfg2012_2xls.xls“) sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 13 Eine Gebührenerhebung hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG bleibt vorbehalten.
- 14 Die vorliegende Entscheidung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als zugestellt (§ 73 Abs. 1a EnWG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 14.05.2012

Vorsitzender


Lüdtke-Handjery

Beisitzer


Bender

Beisitzer


Wetzl